

Datenschutz und Informationsfreiheit aus Sicht von Recht und Ökonomik

Falk Zscheile

12. Dezember 2013

Der Datenschutz als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist gegenüber der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) ein relativ junges Grundrecht. Wurde der Datenschutz erst mit der Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Grundrecht entdeckt, steht das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen informieren zu dürfen, von Beginn an im Grundgesetz. Die Bedeutung und der Gehalt von Grundrechten ist aber nicht statisch, sondern bedarf immer neuer Interpretationen. Anders ist es nicht möglich, Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Fragestellungen zu geben. Den beiden Grundrechten kommt im Zusammenhang mit dem Siegeszug der digitalen Datenverarbeitung besondere Bedeutung zu. Die faktische Möglichkeit, Daten unbegrenzt speichern zu können, ruft den Datenschutz auf den Plan, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Auf der anderen Seite werden Daten als digitaler Rohstoff der Zukunft angesehen. Dies gilt aus Sicht der Wirtschaft insbesondere auch für personenbezogene Daten.

Der Vortrag versucht anhand einfacher Denkmodelle aus Rechtswissenschaft und Ökonomik darzustellen, welche Antworten beide Disziplinen auf das Verhältnis von Datenschutz und Informationsfreiheit geben. Welche Bedeutung hat die Informationsfreiheit aus verfassungsrechtlicher und ökonomischer Sicht? Welche Rolle kann Datenschutz aus ökonomischer Sicht spielen? Die Antworten hierauf haben große gesellschaftliche Relevanz, denn sie erlauben es den Fokus auf Aspekte zu legen, die für die künftige Entwicklungen

in der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sein werden.

Der Vortrag setzt keine Vorkenntnisse aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften voraus. Ausgangspunkt und Schlussfolgerungen werden durch Beispiele einfach und anschaulich dargestellt, so dass dem Zuhörer das Spannungsfeld, in dem sich die Datenverarbeitung bewegt, deutlich wird. Ziel soll es sein, den Zuhörern eine Hilfestellung zu geben, zu beurteilen, ob es sich um zwei Seiten einer Medaille oder im Grunde um zwei widerstrebende Interessen handelt.

Der Vortragende ist von der Ausbildung her Jurist mit verwaltungswissenschaftlicher Zusatzausbildung. Die Verwaltungswissenschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie neben der reinen rechtlichen Bewertung eines Sachverhaltes auch Aspekte anderer Wissenschaften, insbesondere der Sozialwissenschaften, in die Betrachtung mit einbezieht. Die so gefundenen Ergebnisse sind in der Regel realitätsnäher als eine rein idealistisch-normative Betrachtung durch die Rechtswissenschaft.